

Allgemeine Geschäftsbedingungen als Reisevermittler

Sehr geehrter Kunde,

die nachfolgenden Bestimmungen werden Inhalt des zwischen Ihnen als Kunde und uns als Reisevermittler zu Stande kommenden Geschäftsbesorgungsvertrages (Reisevermittlungsvertrag). Sie ergänzen die auf den Reisevermittlungsvertrag anwendbaren gesetzlichen Vorschriften und füllen diese aus. Die nachfolgenden Bedingungen gelten ausschließlich für die Vermittlungstätigkeit und haben keinen Einfluss auf die Bedingungen, zu denen die vermittelte Reise erfolgt.

§ 1 Vertragsgegenstand, Pflichten des Reisevermittlers

(1) Der Buchungsauftrag kann von dem Reisenden mündlich, schriftlich, telefonisch, per Telefax oder auf elektronischem Wege (E-Mail / Internet) erteilt werden kann. Damit bietet uns der Reisende verbindlich den Abschluss eines Vermittlungsvertrages über Reisedienstleistungen an. Durch unsere Annahmeerklärung kommt der Reisevermittlungsvertrag zu Stande. Der Vertragsabschluss bedarf keiner bestimmten Form. Den Erhalt eines Auftrags, der auf elektronischem Weg erteilt wird, bestätigen wir zunächst per E-Mail. Eine solche Eingangsbestätigung stellt noch keine Annahme des Vermittlungsauftrags dar.

(2) Die Vermittlung von Reisedienstleistungen stellt keinen Reisevertrag im Sinne des Reiserechts dar. Die Vermittlung erstreckt sich lediglich auf die Vermittlung eines Vertrages zwischen dem Reisenden und dem gewünschten Jagdrevier, Reiseveranstalter, Bahnunternehmen, Hotelier, Mietwagenunternehmen, Reiseversicherer und/oder der Fluggesellschaft (Leistungsträger). Die Westfalia Jagdreisen veranstaltet selbst keine Reisen.

(3) Die Leistungspflicht der Westfalia Jagdreisen GmbH besteht in der Vornahme der zur Vermittlung der gewünschten Leistungen notwendigen Handlungen entsprechend dem geschlossenen Reisevermittlungsvertrag, der dazugehörigen Beratung sowie der Bereitstellung der Reiseunterlagen.

§ 2 Zahlungsbedingungen, Aufwendungen

(1) Die Westfalia Jagdreisen GmbH erhält für die Vermittlungstätigkeit eine Vergütung. Diese Vergütung ist in den Preisen aus der jeweils aktuellen Preisliste der Westfalia Jagdreisen GmbH enthalten.

(2) Darüber hinaus ist die Westfalia Jagdreisen GmbH berechtigt, Anzahlungen entsprechend den Reise- und Zahlungsvereinbarungen der vermittelten Leistungsträger zu verlangen.

(3) Alle Zahlungen gehen direkt an die Westfalia Jagdreisen GmbH und nicht an die Leistungsträger, wenn nichts anderes mit der Westfalia Jagdreisen GmbH schriftlich vereinbart wurde.

(4) Die Westfalia Jagdreisen GmbH ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die zu leistenden Zahlungen auf den Reise- und Beförderungspreis ganz oder teilweise für den Reisenden zu verauslagern, soweit dieses im Rahmen der Ausführung des Buchungsauftrags und zur Erreichung des Leistungszwecks nach dem mutmaßlichen Kundenwillen erforderlich ist.

(5) Stornokosten, d.h. Aufwendungen, die die Westfalia Jagdreisen GmbH für den Reisenden im Falle des Rücktritts von vermittelten Reisedienstleistungen bereits gegenüber dem Leistungsträger verauslagt hat oder noch verauslagern muss, kann die Westfalia Jagdreisen GmbH vom Reisenden einfordern. Der Aufwendersersatz kann sich gegebenenfalls auf den vollen Preis der Reiseleistung belaufen und richtet sich im Übrigen nach den Vereinbarungen mit dem betreffenden Leistungsträgers. Die Westfalia Jagdreisen GmbH ist nicht verpflichtet, Grund und Höhe der auf diese Weise an den Reisenden weitergegebenen Rücktrittsentschädigung und Stornokosten zu prüfen. Es bleibt dem Reisenden vorbehalten gegenüber dem Leistungsträger, den Nachweis zu führen, dass kein oder ein wesentlich geringerer Schaden als die vom Leistungsträger angegebene Stornopauschale entstanden ist.

(6) Preisänderungen des Leistungsträgers unterliegen nicht dem Einfluss der Westfalia Jagdreisen GmbH; eingetretene Tarifänderungen und Nachforderungen können von der Westfalia Jagdreisen GmbH an den Reisenden weitergereicht werden.

(7) Eine Aufrechnung des Reisenden mit den Aufwendersersatzansprüchen der Westfalia Jagdreisen GmbH, insbesondere mit möglichen Ansprüchen aus mangelhafter Erfüllung des vermittelten Reise- oder Beförderungsvertrages ist nicht statthaft. Ansprüche des Reisenden aus möglichen Pflichtverletzungen des Vermittlungsvertrages bleiben davon unberührt.

(8) Der Reisende hat die Möglichkeit, über die Westfalia-Jagdreisen GmbH die vor der Bestätigung der Jagdreise zwingend notwendigen Einreiseformalitäten durchführen zu lassen. Die entstehenden Kosten werden sodann gesondert über die Westfalia-Jagdreisen GmbH in Rechnung gestellt.

§ 3 Haftung

(1) Die Westfalia-Jagdreisen GmbH haftet für die ordnungsgemäße Durchführung des ihr erteilten Vermittlungsauftrags. Dabei ist die Haftung auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt, soweit nicht Hauptpflichten verletzt sind oder Ansprüche des Kunden aus einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit betroffen sind.

(2) Eine Haftung der Westfalia-Jagdreisen GmbH für vom Reiseveranstalter, sonstigen Leistungsträgern oder Dritten (einschließlich der Post und sonstigen Transport- und Versandunternehmen) erbrachte Leistungen bestehen nicht, es sei denn es besteht eine entsprechende vertragliche Pflicht oder ausdrückliche Vereinbarung.

(3) Bei der Vermittlung mehrerer touristischer Hauptleistungen (entsprechend dem gesetzlichen Begriff der Pauschalreise) gilt dies nicht, soweit die Westfalia Jagdreisen GmbH gem. § 651a Abs. 2 BGB den Anschein begründet, die vorgesehenen Reiseleistungen in eigener Verantwortung zu erbringen.

(4) Eine Garantie auf Gewicht, Größe, Qualität und Klasse von Trophäen gibt die Westfalia Jagdreisen GmbH beim Abschluss durch den Reisenden nicht. Die Westfalia Jagdreisen GmbH ist an Absprachen des Reisenden mit Dritten (z.B. Jagdpersonal, Begleiter, usw.) und Vorgaben, Einschätzungen und Bewertungen des jeweiligen Jagdpersonals, Jägers, Begleiters u.s.w. (auch nicht vor der Schussabgabe) nicht gebunden. Eine Bindung tritt insoweit nur dann ein, wenn sie zuvor dem Kunden von einem Vertreter der Westfalia Jagdreisen GmbH schriftlich zugesichert worden ist. Der Reisende entscheidet in eigener Verantwortung vor der Erlegung des gebuchten Wildes, ob die Trophäe nach Gewicht, Größe, Qualität und Klasse seinen Vorstellungen zur Erlegung entspricht. Abweichungen zwischen der Vorstellung des Reisenden und der tatsächlichen Auswertung der Trophäe des erlegten Wildes gehen zu Lasten des Reisenden in eigener Verantwortung und lösen Zahlungsverpflichtungen nach der jeweils gültigen Preisliste der Westfalia-Jagdreisen GmbH aus.

(5) Ausgeschlossen ist eine Haftung der Westfalia-Jagdreisen GmbH auch für Einschränkungen, Nachteile, Mängel und Schäden aller Art, die aus solchen Umständen, Ereignissen und Sachverhalten entstehen und bewirkt werden, die sich aus Hinweisen und Warnungen des Auswärtigen Amts der Bundesrepublik Deutschland für das Zielland und eventuelle Zwischenstationen auf der Reise ergeben. Der Reisende hat in eigener Verantwortung Informationen über sein Zielland und eventuelle Zwischenstationen beim Auswärtigen Amt rechtzeitig vor Reiseantritt einzuholen.

§ 4 Reiseunterlagen

(1) Die Westfalia Jagdreisen GmbH hat zusammen mit dem Reisenden die Pflicht, Vertrags- und Reiseunterlagen des vermittelten Reiseveranstalters, die durch die Westfalia Jagdreisen GmbH ausgehändigt werden, insbesondere Buchungsbestätigungen, Versicherungsscheine, Flugscheine, Hotelgutscheine, Visa, und sonstige Reiseunterlagen auf Richtigkeit und Vollständigkeit, insbesondere auf die Übereinstimmung mit der Buchung und dem Vermittlungsauftrag zu überprüfen.

(2) Dabei ist der Kunde verpflichtet, erkennbare Fehler, Abweichungen, fehlende Unterlagen oder sonstige Unstimmigkeiten unverzüglich gegenüber der Westfalia Jagdreisen GmbH zu rügen. Kommt der Reisende dieser Pflicht nicht nach, so kann ein etwaiger Schadensersatz nach den gesetzlichen Bestimmungen über die Schadensminderungspflicht (§ 254 BGB) eingeschränkt oder ganz ausgeschlossen sein. Eine Schadensersatzverpflichtung der Westfalia Jagdreisen GmbH entfällt vollständig, wenn die bezeichneten Umstände nicht erkennbar waren und diese von der Westfalia Jagdreisen GmbH nicht zu vertreten waren.

(3) Für die Einhaltung behördlicher Vorschriften, insbesondere der Pass- und Zollbestimmungen sowie der internationalen Abkommen über den Artenschutz ist der Reisende selbst verantwortlich.

§ 5 Beanstandungen

Reisevertragliche Gewährleistungsansprüche, Ersatzansprüche aus dem Beförderungsvertrag und reiseversicherungsvertragliche Regulierungsansprüche können fristwahrend nicht gegenüber der Westfalia Jagdreisen GmbH geltend gemacht werden. Bei Reklamationen oder sonstiger Geltendmachung von Ansprüchen gegenüber den vermittelten Leistungsträgern beschränkt sich die Verpflichtung der Westfalia Jagdreisen GmbH auf die Erteilung aller Informationen und Unterlagen, die für den Reisenden hierfür von Bedeutung sind, insbesondere die Mitteilung von Namen und Adressen der Leistungsträger. Die Westfalia Jagdreisen GmbH ist nicht zur Entgegennahme oder zur Weiterleitung entsprechender Erklärungen oder Unterlagen verpflichtet und hat weder die Pflicht, noch das Recht, den Reisenden bezüglich etwaiger Ansprüche gegenüber den vermittelten Leistungsträgern zu beraten. Hier wird insbesondere auf die Allgemeinen Geschäfts- und Beförderungsbedingungen der Leistungsträger und ergänzend bei Flugbeförderungsleistungen auf die unter der Internetseite <http://www.lba.de> veröffentlichten Informationen zu Fluggastrechten bei Überbuchung, Annullierung, Verspätung, Passagier- und Gepäckschäden verwiesen.

§ 6 Rücktritt vom Vertrag/ Entschädigung

(1) Der Reisende kann vor Beginn der Jagdreise jederzeit vom Vertrag zurücktreten; kommt es zu einem Rücktritt, so verlangt die Westfalia-Jagdreisen GmbH eine angemessene Entschädigung. Dies können unter anderem sein,

a) die Kosten für die Anmeldung und Bearbeitung der Reisevermittlung,

b) die Kosten für bereits beantragte Visa und/oder Waffeneinfuhrerlaubnisse,

c) die Kosten für bereits beantragte Erlaubnisscheine und Abschusslizenzen.

(2) Tritt der Reisende von einer gebuchten Reise zurück, so steht ihm frei, dem Reiseveranstalter, sonstigen Leistungsträgern bzw. sonstigen Dritten einen anderen Reiseteilnehmer zu benennen. Die Westfalia-Jagdreisen GmbH ist bereit, mit dem vom Jagdteilnehmer benannten weiteren Reiseteilnehmer einen weiteren Vermittlungsvertrag abzuschließen, der den Bedingungen des ursprünglichen Vermittlungsvertrages entspricht.

Die in der Auftragsbestätigung aufgeführte Abschussvorauszahlung dient als verbindliche Zusage an das Revier. Sie wird mit dem Abschuss und den zusätzlich erhaltenen Leistungen verrechnet. Sofern der Reisende die Reise nicht antritt und keinen Ersatzjäger stellt, erfolgt keine Erstattung. Das gleiche gilt auch für die in den pauschalen Jagden enthaltene Abschussgebühr.

(3) Die Westfalia-Jagdreisen GmbH empfiehlt im Übrigen den Abschluss einer Reiserücktrittsversicherung.

(4) Soweit der Reisende Leistungen um Umständen, die er zu vertreten hat, nicht in Anspruch nehmen kann, so kann er hieraus keine Gewährleistungsansprüche herleiten.

(5) Dem Reisenden wird ausdrücklich der Nachweis gestattet, dass, soweit eine Entschädigung pauschal verlangt wird, ihm ein entsprechender Schaden überhaupt nicht entstanden ist oder dieser wesentlich niedriger ist als die angesetzten Pauschalen.

§ 7 Kündigung wegen höherer Gewalt

(1) Die Westfalia-Jagdreisen GmbH und auch der Reisende haben, soweit die Jagdreise in Folge höherer Gewalt, erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt wird, das Recht, den Vertrag aufzukündigen.

(2) Im Falle der Kündigung des Vertrages hat die Westfalia-Jagdreisen GmbH alle notwendigen Maßnahmen zu treffen.

(3) Sollten hierfür Mehrkosten anfallen, so sind die entstandenen Kosten je zur Hälfte von der Westfalia-Jagdreisen GmbH und dem Reisenden zu tragen. Entsprechendes gilt für Stornokosten aufgrund der Kündigung wegen höherer Gewalt für die von der Westfalia-Jagdreisen GmbH bereits vorgenommenen und auch notwendigen Kosten.

Die übrigen Mehrkosten hat der Reisende zu tragen.

(4) § 6 Abs 1 und 5 gelten entsprechend.

§ 8 Trophäen und Präparationen

Vorpräparation, Präparation und Transport von Jagdtrophäen, deren Ausfuhr aus dem Reiseland und die Einfuhr in die BRD oder ihr sonstiges Heimatland (das sonstige Heimatland des Reisenden) sowie die Beschaffung der notwendigen Papiere hierfür sind nicht Gegenstand der von der Westfalia-Jagdreisen GmbH geschuldeten Leistung.

Werden entsprechende Leistungen von Dritten übernommen, so übernimmt die Westfalia-Jagdreisen GmbH hierfür keine Haftung. Behördliche Auflagen sind von dem Jagdteilnehmer und Reisenden selbst zu erfüllen.

Die Bewertung der Trophäen erfolgt ausschließlich nach den Bedingungen des Reiselandes oder des Reiseveranstalters und durch die dort zuständigen Stellen.

Ansprüche aus der Bewertung der Trophäen oder Einsprüche des Jagdteilnehmers hiergegen entfallen gegenüber der Westfalia-Jagdreisen GmbH keine Wirkung.

§ 9 Amtliche Vorschriften

Pass-, Visa-, Zoll-, Devisen-, Gesundheits-, Waffenbestimmungen und anderweitige Vorschriften des Ziellandes und Zwischenstationen außerhalb der BRD, die seitens der Westfalia-Jagdreisen GmbH gegenüber dem Reisenden benannt werden, sind Vorschriften, die zum Zeitpunkt des Angebots der Westfalia-Jagdreisen GmbH auf Abschluss des Vermittlungsvertrags der Westfalia-Jagdreisen GmbH vorlagen. Eine Haftung für Umstände, die durch Änderung der Pass-, Visa-, Zoll-, Devisen-, Gesundheits-, Waffenbestimmungen und anderweitiger Vorschriften des Ziellandes und Zwischenstationen außerhalb der BRD eintreten, ist ausgeschlossen.

Besondere Umstände in der Person des Reisenden müssen durch den Reisenden der Westfalia-Jagdreisen GmbH bei Annahme des Angebots der Westfalia-Jagdreisen GmbH auf Abschluss des Vermittlungsvertrages mitgeteilt werden. Soweit es während der Reise zu Änderungen von Vorschriften im Reiseland kommt, so werden diese dem Jagdteilnehmer mitgeteilt, sobald sie der Westfalia-Jagdreisen GmbH bekannt werden.

Eine Haftung auf Vollständigkeit und Richtigkeit der Änderungen übernimmt die Westfalia-Jagdreisen GmbH nicht.

§ 10 Ausschluss und Verjährung

Ansprüche wegen nicht vertragsgemäßer Erbringung von Reisevermittlungsleistungen sind innerhalb einer Ausschlussfrist von drei Monaten nach Entstehung der Ansprüche und Kenntniserlangung der Umstände, aus denen sich Ansprüche ergeben könnten, gegenüber der Westfalia Jagdreisen GmbH geltend zu machen. Der Reisende kann die Ansprüche auch noch später geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist verhindert wurde.

Ansprüche aus dem Geschäftsbesorgungsvertrag, insbesondere wegen einer Verletzung von Pflichten aus dem Reisevermittlungsvertrag, verjähren in einem Jahr, beginnend mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden oder der Reisende von den Anspruch begründenden Umständen Kenntnis erlangt hat oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätte erlangt haben müssen. Dies gilt nicht für Ansprüche die auf einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung der Westfalia Jagdreisen beruhen.

§ 11 Datenschutz, Rechtswahl, Salvatorische Klausel, Gerichtsstand

Die personenbezogenen Daten werden elektronisch erfasst, gespeichert, verarbeitet, an Leistungsträger übermittelt und genutzt, soweit dies zur Vertragsdurchführung erforderlich ist.

Auf das Vertragsverhältnis zwischen dem Reisenden und der Westfalia Jagdreisen findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen im Vermittlungsvertrag sowie der dem Vermittlungsvertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen hat nicht die Unwirksamkeit des Vertrags bzw. der AGB im Ganzen zur Folge.

An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt die gesetzliche Bestimmung, die der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

Gerichtsstand ist, soweit der Reisende Vollkaufmann ist, für beide Teile Mönchengladbach.

Der Westfalia-Jagdreisen GmbH steht es frei, Ansprüche bei den Gerichten des allgemeinen Gerichtsstandes des Reisenden geltend zu machen.

Ein etwaiger ausschließlicher Gerichtsstand bleibt hiervon unberührt.